

TE Vwgh Erkenntnis 1970/10/23 1291/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1970

Index

KOVG

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §66 Abs4

AVG §73 Abs2

BAO §243 implizit

BAO §278 implizit

KOVG 1957 §12 Abs6 idF 1967/258

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. BAO § 243 heute
2. BAO § 243 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 243 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 243 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002
1. BAO § 278 heute
2. BAO § 278 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 278 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
4. BAO § 278 gültig von 01.01.2014 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
5. BAO § 278 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
6. BAO § 278 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

1. KOVG 1957 § 12 heute
2. KOVG 1957 § 12 gültig ab 01.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
3. KOVG 1957 § 12 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2001
4. KOVG 1957 § 12 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
5. KOVG 1957 § 12 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
6. KOVG 1957 § 12 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 741/1990
7. KOVG 1957 § 12 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1990
8. KOVG 1957 § 12 gültig von 01.01.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989

Beachte

y16117;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Strau und die Hofräte DDr. Dolp, Dr. Schmid, Dr. Raschauer und Dr. Kirschner als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dohnal, über, die Beschwerde des Gustav M in Graz, vertreten durch den bestellten Armenvertreter Dr. Lothar Pammer, Rechtsanwalt in Graz, Schönaugasse 7/11, gegen den Bescheid der Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Steiermark vom 11. Juli 1969, Sch.Zl. II-153/69/1, betreffend Zusatzrente und Kinder- und Frauenzulage, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund (Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Steiermark) Aufwendungen in der Höhe von S 390,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer stellte am 28. März 1962 den Antrag, ihm die Zusatzrente sowie Kinder- und Frauenzulage zuzuerkennen. Nachdem die Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Steiermark mit Bescheid vom 5. März 1969 die Beschädigtengrundrechte des Beschwerdeführers für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 31. März 1962 entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. und für die Zeit vom 1. April 1962 bis 31. März 1964 entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. festgesetzt hatte, sprach das Landesinvalidenamt für Steiermark nach Durchführung von Ermittlungen über die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 14. Mai 1969 dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. März 1962 bis 31. Mai 1964 Zusatzrente und Kinder- und Frauenzulage zu; den Anspruch auf diese Leistungen für die Zeit ab dem 1. Juni 1964 wies es ab.

Über die dagegen erhobene Berufung, mit der der Beschwerdeführer den Bescheid der ersten Instanz „nur hinsichtlich der Nichtzuerkennung bzw. Abweisung des Anspruches auf Zusatzrente, Frauen- und Kinderzulage für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 31. März 1962“ bekämpfte, wies die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid die Berufung mit der Begründung als unzulässig zurück, es sei unrichtig, daß das Landesinvalidenamt „den Anspruch auf Zusatzrente für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 31. März 1962 (richtig 28. 2. 1962) abgewiesen“ habe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde und über die von der belangten Behörde erstattete Gegenschrift erwogen:

Der Beschwerdeführer erklärte in seiner Berufung gegen den Bescheid der ersten Instanz, diesen Bescheid nur „hinsichtlich der Nichtzuerkennung bzw. Abweisung des Anspruches auf Zusatzrente, Frauen- und Kinderzulagen für die Zeit vom 1. 1. 1961 bis 31. 3. 1962 in Berufung“ zu ziehen. Die belangte Behörde hat diese Berufungserklärung auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1961 bis 28. Februar 1962 bezogen. Dieser Korrektur hat der Beschwerdeführer in der Beschwerde ausdrücklich zugestimmt, indem er ausführte; daß es „sich gegenständlich lediglich um die Zuerkennung der Zusatzrente sowie der Kinder- und Frauenzulage für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 28. Februar 1962“ handle. Somit hat der Beschwerdeführer den Bescheid der ersten Instanz hinsichtlich des Zeitraumes ab dem 1. März 1962 unbekämpft gelassen.

Der Bescheid der ersten Instanz enthält keinen auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1961 bis 28. Februar 1962 bezogenen

Abspruch über Zusatzrente sowie Kinder- und Frauenzulage. Auch der im Spruch des Bescheides zitierte Antrag des Beschwerdeführers vom 28. März 1962 enthält kein auf diesen Zeitraum bezogenes Begehren auf Zusatzrente und Kinder- und Frauenzulage. Es können daher auch keine Schlüsse von dem im Spruch zitierten Antrag auf den Bescheidinhalt hinsichtlich des Zeitraumes vom 1. Jänner 1961 bis 28. Februar 1962 gezogen werden.

Die belangte Behörde ist daher mit Recht von der Auffassung ausgegangen, daß der Bescheid der ersten Instanz nur einen Abspruch für die Zeit ab dem 1. März 1962 enthält, dagegen keinen Abspruch über die Zusatzrente sowie Kinder- und Frauenzulage für den Zeitraum vom 1. Jänner 1961 bis 28. Februar 1962. Die vom Beschwerdeführer in der Berufung abgegebene Erklärung, den Bescheid der ersten Instanz nur hinsichtlich der Nichtzuerkennung bzw. Abweisung des Anspruches auf Zusatzrente, Frauen- und Kinderzulagen für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 28. Februar 1962 zu bekämpfen, geht somit ins Leere, weil die Behörde erster Instanz einen Bescheid dieses Inhaltes nicht erlassen hat. Eine Berufung gegen einen nicht existenten Abspruch ist als unzulässig zurückzuweisen. Vom Inhalt des erstinstanzlichen Bescheides ausgehend hat daher die belangte Behörde mit Recht die Berufung des Beschwerdeführers als unzulässig zurückgewiesen.

Aus dem § 12 Abs. 6 des KOVG. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 258/1967, der die Behörde verpflichtet, bei Zuerkennung einer Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer Grundrente, von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage zuzuerkennen sind, ist für den Standpunkt der Beschwerde deshalb nichts zu gewinnen, weil sich aus dieser Bestimmung auf die sich der Beschwerdeführer schon in seiner Berufung bezogen hat, lediglich ergeben kann, daß die Behörde erster Instanz in gesetzwidriger Weise einen Abspruch hinsichtlich des Zeitraumes vom 1. Jänner 1961 bis 28. Februar 1962 unterlassen hat. Daraus ergibt sich für den Beschwerdeführer - unter den Voraussetzungen des § 73 AVG. 1950 - lediglich die Möglichkeit eines Devolutionsantrages. Mit dieser Frage hatte sich weder die belangte Behörde noch hat sich damit der Verwaltungsgerichtshof im Verfahren über eine Bescheidbeschwerde zu befassen. Der Verwaltungsgerichtshof vermag daher auch nicht in einer die belangte Behörde bindenden Weise dazu Stellung zu nehmen, ob (wie die belangte Behörde meint) das Problem der Rückwirkung des § 12 Abs. 6 leg. cit. überhaupt zur Diskussion steht oder ob die Zuerkennung bzw. die Erhöhung der Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. die einzige Voraussetzung für diese Verpflichtung der Behörde ist, einer solchen Diskussion somit der Boden entzogen ist. Aus dem Paragraph 12, Absatz 6, des KOVG. in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 258 aus 1967,, der die Behörde verpflichtet, bei Zuerkennung einer Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer Grundrente, von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage zuzuerkennen sind, ist für den Standpunkt der Beschwerde deshalb nichts zu gewinnen, weil sich aus dieser Bestimmung auf die sich der Beschwerdeführer schon in seiner Berufung bezogen hat, lediglich ergeben kann, daß die Behörde erster Instanz in gesetzwidriger Weise einen Abspruch hinsichtlich des Zeitraumes vom 1. Jänner 1961 bis 28. Februar 1962 unterlassen hat. Daraus ergibt sich für den Beschwerdeführer - unter den Voraussetzungen des Paragraph 73, AVG. 1950 - lediglich die Möglichkeit eines Devolutionsantrages. Mit dieser Frage hatte sich weder die belangte Behörde noch hat sich damit der Verwaltungsgerichtshof im Verfahren über eine Bescheidbeschwerde zu befassen. Der Verwaltungsgerichtshof vermag daher auch nicht in einer die belangte Behörde bindenden Weise dazu Stellung zu nehmen, ob (wie die belangte Behörde meint) das Problem der Rückwirkung des Paragraph 12, Absatz 6, leg. cit. überhaupt zur Diskussion steht oder ob die Zuerkennung bzw. die Erhöhung der Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. die einzige Voraussetzung für diese Verpflichtung der Behörde ist, einer solchen Diskussion somit der Boden entzogen ist.

Aus diesen Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG. 1965 abzuweisen ist. Aus diesen Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG. 1965 abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff. VwGG. 1965 in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 4. Jänner 1965, BGBl. Nr. 4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff. VwGG. 1965 in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 4. Jänner 1965, Bundesgesetzblatt , Nr. 4.

Wien, 23. Oktober 1970

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1969001291.X00

Im RIS seit

23.10.1970

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at